

# Schulordnung

Der Gemeinderat Widnau erlässt gestützt auf Art. 53 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1985<sup>1</sup> und Art. 41 der Gemeindeordnung der Gemeinde Widnau vom 13. Dezember 2011 folgende Schulordnung:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Zweck und Geltungsbereich**

Die Schulordnung regelt den Schulbetrieb sowie die Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.

### **Art. 2 Angebot**

Die Gemeinde Widnau führt die folgenden Schulen und schulischen Einrichtungen der Volksschule gemäss der kantonalen Gesetzgebung:

1. Kindergärten
2. Primarschule
3. Oberstufe mit Niveaugruppen  
Es werden in Mathematik und Englisch je drei Niveaugruppen geführt.
4. Kleinklassen

### **Art. 3 Zusammenarbeit**

Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Schulbereich mit anderen Korporationen oder Gemeinden Zweckverbände gründen oder dazu eine andere Rechtsform wählen.

Sie kann Aufgaben gemeinsam mit privatrechtlichen Körperschaften oder Stiftungen erfüllen oder sie ihnen übertragen.

Der Schulrat beantragt dem Gemeinderat den Inhalt von Vereinbarungen mit Dritten, welche die Schule betreffen.

### **Art. 4 Geleitete Schule**

Die Volksschule organisiert sich als geleitete Schule. Kindergärten, Unter-, Mittel- und Oberstufe werden je von einer Schulleitung geführt.

Der Schulrat wählt die Schulleitung und überträgt ihr Aufgaben und Kompetenzen.

<sup>1</sup>) sGS 213.1 VSG

### **Art. 5 Schulanlagen**

Die Schulanlagen stehen, soweit es der Schulbetrieb gestattet, auch Dritten im Rahmen des Benützungsgreglementes zur Verfügung. Die Benützungsggebühren sind im Gebührentarif geregelt.

## **II. Behörden**

### **1. Gemeinderat**

#### **Art. 6 Zuständigkeit**

Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.

#### **Art. 7 Aufgaben**

Die Aufgaben des Gemeinderates richten sich nach Art. 29 der Gemeindeordnung.

Der Gemeinderat erlässt auf Antrag des Schulrates Reglemente zum Schulbetrieb und zur Benützung schulischer Infrastruktur.

Er regelt die Erhebung von Schulgeldern und Kostenbeiträgen.

### **2. Schulrat**

#### **Art. 8 Zuständigkeit**

Dem Schulrat obliegt die Führung und Verwaltung der Volksschule nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes, der Gesetzgebung über das Schulwesen und der Gemeindeordnung.

#### **Art. 9 Aufgaben**

Dem Schulrat obliegt die unmittelbare Führung der Schule nach Massgabe des Gemeindegesetzes<sup>2</sup> und der Gesetzgebung über das Schulwesen<sup>5</sup>.

Der Schulrat erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Lehrpersonen und der Mitglieder der Schulleitungen;
- b) Erlass des Stellenplanes im Rahmen des Voranschlages, die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrpersonen zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen;
- c) Sicherstellung von Visitation und Qualifikation der Lehrpersonen und der Schulleitungen;

2) sGS 151.2

3) sGS 211 bis 213

- d) Vorberatung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente des Schulwesens;
- e) Vorberatung von Voranschlag und Jahresrechnung der Schule;
- f) Abklärung der Raumbedürfnisse der Schulen und die Vorberatung von Neu- oder Umbauten von Schulanlagen;
- g) Verfügung über die im Voranschlag der laufenden Rechnung enthaltenen, die Volksschule betreffenden Kredite;
- h) die Beobachtung der gesellschafts- und bildungspolitischen Entwicklung;
- i) die zeitgemässe Erfüllung des Bildungsauftrages zum Wohl aller Beteiligten;
- j) die Umsetzung der gestützt auf das Leitbild definierten Ziele;
- k) die Sicherstellung der Umsetzung und Einhaltung von Leistungsvereinbarungen;
- l) die Vertretung der Schule nach aussen und innen;
- m) das Amt als oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde bezüglich Rechtspflege in Schulangelegenheiten;
- n) die Delegation von Weisungs- und Entscheidungskompetenzen an die Schulleitungskonferenz und an die Schulleitungen;
- o) die Genehmigung von Konzepten und Überwachung von deren Umsetzung;
- p) die Planung in Bezug auf Schülerinnen- und Schülerzahlen, Klassen- und Stellenzahl sowie Schulraum;
- q) das Stellen von Anträgen an den Gemeinderat;
- r) weitere Aufgaben, die durch Gesetz, Verordnung oder Beschluss des Gemeinderates übertragen sind.

#### **Art. 10 Geschäftsreglement**

Der Schulrat erlässt ein Geschäftsreglement. Er kann einzelne Aufgaben und Befugnisse an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder an einzelne Mitglieder des Schulrates, an das Schulamt, die Gemeindeverwaltung, die Schulleitungen oder an Dritte übertragen.

## **III. Fachgremien/Ausschüsse/Projektgruppen/Kommissionen**

#### **Art. 11 Fachgremien, Ausschüsse, Projektgruppen, Kommissionen**

Der Schulrat kann Aufgaben und Befugnisse an Fachgremien, Ausschüsse, Projektgruppen und Kommissionen delegieren.

Die Ausschüsse und Kommissionen des Schulrates werden in der Regel von einem Mitglied des Schulrates präsiert.

#### IV. Schulleitung

##### Art. 12 Zuständigkeit

Die Schulleitungen sind für den Schulbetrieb in ihren Schulen verantwortlich. Sie pflegen die Beziehungen zu den Eltern, Lehrpersonen und Behörden.

##### Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen

Die Weisungs- und Entscheidungskompetenzen der Schulleitung werden im Funktionendiagramm in folgenden Bereichen festgelegt:

- a) Gewährleistung des täglichen Schulbetriebs;
- b) Förderung und Entwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität;
- c) Begleitung von Meinungsbildungsprozessen;
- d) Förderung der Teamentwicklung;
- e) Förderung und Beratung der Lehrpersonen;
- f) Förderung und Entwicklung des Schulklimas;
- g) Personelles Lehrerschaft;
- h) Personelles Schülerschaft;
- i) Finanzielles im Rahmen der gewährten Kredite;
- j) Überprüfung der Einhaltung von Vorschriften;
- k) Sicherstellung der Elternkontakte, Information und Kooperation;
- l) Planungen.

##### Art. 14 Schulleitungskonferenz

Die Schulleitungskonferenz setzt sich aus den Schulleitungen der einzelnen Schuleinheiten, der Schulpräsidentin/dem Schulpräsidenten und der Protokollführerin/dem Protokollführer zusammen.

Die Schulleitungskonferenz bearbeitet und koordiniert gesamtschulische Aufgaben.

Den Vorsitz der Schulleitungskonferenz hat eine Schulleitungsperson inne.

#### V. Schul- und Unterrichtsorganisation

##### Art. 15 Unterricht

Der Schulrat legt im Rahmen der kantonalen Vorgaben die wöchentlichen Unterrichtszeiten, die Blockzeiten und die Pausenzeiten fest.

##### Art. 16 Ferien, unterrichtsfreie Tage

Die Ferien entsprechen den kantonalen Vorgaben. 12 Wochen sind vom Kanton gesetzt, eine Woche liegt in der Kompetenz des Schulrates.

Der Schulrat kann aus besonderen Gründen zusätzlich einzelne Tage oder Halbtage für schulfrei erklären. Der Unterricht wird in der Regel vor- oder nachgeholt, soweit im Schuljahr mehr als drei Tage oder sechs Halbtage für schulfrei erklärt werden.

##### Art. 17 Stundenplanung

Die Stundenplanung wird von den Schulleitungen koordiniert. Der Schulrat genehmigt diese.

Kurzzeitige und vorübergehende Stundenplanänderungen sind von der zuständigen Schulleitung zu bewilligen.

#### VI. Sonderleistungen

##### Art. 18 Fördernde Massnahmen

Der Schulrat erlässt und überprüft ein Förderkonzept. Dieses regelt die Organisation, die Aufgaben und die Kompetenzen im Förderbereich.

Eine vom Schulrat bestimmte Schulleitungsperson ist für die Koordination und Überwachung der fördernden Massnahmen verantwortlich. Sie ordnet fördernde Massnahmen auf Antrag der Lehrperson, des Schulpsychologischen Dienstes, des Kinderarztes oder einer andern Fachstelle an. Fördernde Massnahmen sind zeitlich zu befristen und regelmässig zu überprüfen.

##### Art. 19 Besondere Unterrichtstage

Schulreisen, Schulverlegungen, Lagerwochen, Sporttage und andere besondere Unterrichtstage gelten als obligatorische Schulzeit.

#### VII. Lehrpersonen

##### Art. 20 Berufsauftrag

Für die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit orientieren sich die Lehrpersonen an ihrem Berufsauftrag.

Der Schulrat und die Schulleitungen können Aufgaben, die sich aus dem Schulbetrieb ergeben oder gemäss kantonalen Bestimmungen vorgesehen sind, einzelnen Lehrpersonen übertragen.

## VIII. Schülerinnen und Schüler

### **Art. 21 Schuleintritt, Schulbesuch, Schulaustritt**

Schuleintritt und Promotion richten sich nach den kantonalen Bestimmungen.

Die Schülerinnen und Schüler sind zum Schulbesuch verpflichtet.

### **Art. 22 Verhalten**

Die Schülerinnen und Schüler verhalten sich in der Schule anständig, respekt- und rücksichtsvoll.

Schulrat und Schulleitungen sind befugt, Verbote auszusprechen.

Die Hausordnung der jeweiligen Schuleinheit ist einzuhalten.

### **Art. 23 Versicherung**

Auf dem direkten Schulweg, während des Unterrichts und während den Pausen sowie bei obligatorischen Veranstaltungen und Unterrichtswochen sind die Schülerinnen und Schüler bei Tod und Invalidität infolge Unfalls durch die Schule versichert. Ärztliche Behandlungen als Folge eines Unfalls sind hingegen der eigenen Krankenkasse zu melden.

## IX. Eltern oder Erziehungsberechtigte

### **Art. 24 Rechte**

Die Schule informiert die Eltern und Erziehungsberechtigten in geeigneter und angemessener Form.

Eltern und Erziehungsberechtigte erhalten Auskunft über Leistungen und Verhalten des Kindes und in dessen Arbeiten. Sie können ihr Kind in Absprache mit der Lehrperson in den Unterrichtsstunden besuchen.

### **Art. 25 Pflichten**

Schule, Eltern und Erziehungsberechtigte arbeiten in Erziehung und Ausbildung zusammen. Eltern und Erziehungsberechtigte haben eine Pflicht zur Mitwirkung und halten das Kind zum regelmässigen Schulbesuch an. Bei unterlassener Mitwirkung können Eltern und Erziehungsberechtigte verwarnt und/oder gebüsst werden.

## X. Verwaltung

### **Art. 26 Schulamt, Schulsekretariat**

Die Gemeinde Widnau führt ein Schulamt. Dieses setzt sich personell aus der Schulpräsidentin/dem Schulpräsidenten und dem Sekretariatspersonal zusammen. Das Schulsekretariat erledigt administrative Arbeiten für die Schulpräsidentin/den Schulpräsidenten, koordiniert und bildet die Drehscheibe zu den Schulleitungen. Das Sekretariatspersonal ist direkt dem Schulpräsidium unterstellt.

Die Aufgaben und Kompetenzen sind im Stellenbeschrieb geregelt.

## XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### **Art. 27 Aufhebung**

Die Schulordnung vom 7. November 2000 wird aufgehoben.

### **Art. 28 Fakultatives Referendum**

Diese Schulordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

### **Art. 29 Vollzugsbeginn**

Diese Schulordnung wird mit der Genehmigung durch das Bildungsdepartement des Kantons St. Gallen rechtsgültig.

Die Schulordnung der politischen Gemeinde Widnau tritt auf den 1. Januar 2013 in Vollzug.

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Widnau erlassen am  
16. Oktober 2012.

**POLITISCHE GEMEINDE WIDNAU**  
GEMEINDERAT WIDNAU

**Die Gemeindepräsidentin:**  
Christa Köppel

**Der Gemeinderatsschreiber:**  
Andreas Hanimann

Fakultatives Referendum von 12.11.2012 bis 21.12.2012

Vom Bildungsdepartement genehmigt am: 15.01.2013

**Für das**  
**BILDUNGSDEPARTEMENT**  
**DES KANTONS ST. GALLEN**

**Der Leiter des Dienstes**  
**für Recht und Personal**  
Fürsprecher Jürg Raschle